





## PRO MEMORIA.



a der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in der bekandten Gleichischen Commissions-Sache das Publicum mit so vielerley offenbahre ungegründeten Vorbildungen bisanhero zu verleiten / und jederzeit dasjenige / was seinen Erzehlungen an der Wahrheit gefehlet / durch eine desto dreistere Schmähsucht zu ersetzen kein Bedencken getragen / so ist sich im geringsten nicht zu verkündern / daß derselbe unterm 7ten Junii jüngsthin ein abermahliges denen vorigen durchaus gleichkommendes Pro Memoria ans Licht treten lassen / worinnen Er seine unverantwortliche Begünstigungen gegen die Gleichische Eheleute sowohl als das Hochlöbliche Reichs-Cammer-Gericht und den in causa verordneten Kayserlichen Commissarium, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht durch weiter nichts als ein aufgedäumtes leeres Geschrey / und den schon gewohnten unanständigen Weg des Schändens / Schmähsens und Verleumdens / zu vertheidigen / ja so gar darüber / wenn es möglich wäre / des gesammten Römischen Reichs Approbation und Theilnehmung in Comitibus zu erhalten sich alle erfindliche Mühe gegeben. Nun hat man zwar die mindeste Besorgnis zu hegen nicht Ursache / daß der Her: Herzog Anton Ulrich / durch den bekleisterten Anstrich seiner zur äußersten Geringeschägigkeit der Obrist-Richterlichen Gewalt und Justiz-Versaffung im Reich abtödtenden Vorspielungen / einer so erlenteten Versammlung einen widrigen Eindruck bezubringen vermögend seyn werde. Nachdem aber doch derselbe oder dessen Schriftsteller / in Ermangelung redlicher Einwendungen / mit dem unerlaubten auch je und allezeit vor das unfehlbare Kennzeichen einer bösen Sache geachteten Kunst-Griff: calumniare audacter, semper aliquid haeret: sich meisterlich zu behelfen wissen / so kan man nicht umhin / solchen der ganzen unpartheyischen Welt nochmahls in seiner Blöße darzustellen / besonders aber auch das darauf gegründete hinsällige recurs-Gebäude etwas näher zu beleuchten.

Der Herr Herzog Anton Ulrich versichert in dem de dato den 12ten Febr. a. c. an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung erlassenen: und im verdienlichen Weg ad dictaturam publicam gediehenen Schreiben / worauf sich gleich zu Anfang des oberwöhrnten Pro Memoria bezogen wird / sehr ausdrücklich / daß er der Regierungs-Ráthin von Pöffenrath nicht allein zu Beruhigung des Gräflichen Hauses Solms den Rang vor der Land-Zägermeisterin von Gleichen an seinem Hofe beygelegt / sondern es sey auch von nur-ermeldetem Gräflichen Hause wegen der nachher erfolgten Diffamacion, Vermuthung gefordert worden. Man sollte glauben / ein Fürstlicher Recurrent, der das Reich von der Erheblichkeit seines angemakten recursus überzeugen / und zu dessen geneigter Aufnahme bereden will / würde wenigstens in der hierzu gewidmeten Haupt-Schrift das factum quaestionis mit selbst erdichteten Umständen vorzutragen sich hüten / und nicht andurch auch die Wahrheit des übrigen ganzen Zusammenhangs davon zu bestweiffeln Anlaß geben. Gleichwohl ist kurze Zeit hernach dem obigen übel ausgesonnenen Fingento mit Vorwissen und Genehmhaltung des schon genannten Gräflichen Hauses Solms / von wegen des sämmtlichen Eöblichen Wetterauischen Grafen-Collegii, in facie totius Imperii, widerprochen / und daß man nie an denen Pöffenrathischen und Gleichischen Händeln etnigen Antheil genommen / noch auch insüßfette zu nehmen gedencke / öffentlich declariret werden. Dieser fast auf der ersten Zeile des Herzoal. Anton Ulrichschen Schreibens befindliche Ungrund muß natürlicher Weise bey jedem aufmerckamen Leser die Vermuthung würcken / daß es mit demjenigen / was zu vermeintlicher

Begründung des ergriffenen recursus ferner angeführet wird / eben nicht  
besser beschaffen sey. Der Herr Herzog Anton Ulrich misset dem hochpreis-  
lichen Reichs-Cammer-Gerichte bey / es habe die Gleichische und Pfaffen-  
rathliche Diffamations-Sache von der Meiningsischen Regierung ab- und  
ohne Rücksicht auf das Chur- und Fürstliche Sächsische Haus-Privilegium  
de non appellando zu seiner selbst eigenen cognition gezogen. Die von  
diesem höchsten Reichs-Judicio erkannte Pœnal-Mandate aber verfügen wei-  
ter nichts / als daß darinnen nicht via facti sed juris procederet werden  
solle. Heisset denn das die Sache dem Erkenntnis des fori competentis  
entschieden / oder davon abrufen? Es stunde ja nur bey dem Herrn Herzog/  
derselben ihren ordentlichen Rechts-Lauff zu gönnen / und da er selbst behau-  
pzet / daß allhier eine causa mere criminalis, ein delictum publicum, ein  
Fall des Duell-Mandats obhanden / so durfste er nur die essentialia processus  
inquisitorii beobachten / der beschuldigten Land-Jägermeisterin von Gleichen  
die nach denen Reichs-Grund-Satzungen auch dem ärgsten Mißthäter nicht  
zu verfallende Defension gestatten / und bis zu deren Verführung mit übercil-  
ter Vollstreckung der schimpflichen Straffe rechtlichen Anstand nehmen las-  
sen / so würde niemand über Nullitäten sich zu beklagen / und eines der höch-  
sten Reichs-Gerichte um Schutz gegen den præposterum procedendi mo-  
dum anzusehen Ursache / noch auch dieses die Hände darcin zu schlagen Zug  
und Maaß gehabt haben. Wo ist jemahls erhöret worden / daß man ei-  
nen Mann bloß um deswillen / weil er die Ausschweifungen seines Weibes  
nicht zurück halten können / pro complice delicti geachtet hätte? Nichts  
destoweniger giebt der Herr Herzog Anton Ulrich in seinem mehr angeregtem  
ad Comicia erlassenen Schreiben solches vor die alleinige motiv des von  
Ihm wider den Land-Jägermeister von Gleichen verhängten Arrests an / und  
findet sich sehr beschwehret / daß das Reichs-Cammer-Gericht eine auf so  
wichtigen Grunde beruhende Incarcerirung gemißbilliget / und die relaxacio-  
nem captivorum nach vorgängiger Cautions-Leistung anbefohlen. Mey-  
net wohl der Herr Herzog / daß dergleichen unjustificirliche facta und nichts  
würdige gravamina sich zu einem recursu ad Comicia qualificiren lassen?  
Er bestrebet sich ferner / dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte zur Last  
zu legen / ob sey von demselben ein Commissarius aus einem andern Crapß  
Ihm zugeschiecket worden. Man hat aber schon in denen disseitigen vor-  
gen Impreßis satzsam dargethan / daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha  
Durchlaucht mit Land- und Leuten in dem Fränckischen Crapß wesentlich ange-  
fessenen und von dessen löblichen Directorio selbst als ein Mit-Stand allezeit  
anerkannt werden. Und damit die Sache einen so viel verhasstern Schein ge-  
winnen möge / so soll nach der Sachsen-Meiningsischen verkehrten Ausdeutung/  
der an Sachsen-Gotha geschehene Manutenenz- und Sequestrations-Auftrag  
eine Executions-Commission, und hierdurch denen Befugnissen des Fränck-  
ischen Crapß-Ausschreiber-Amtes zu nahe getreten seyn. Aber auch hierauf  
hat man anderswo hinlänglich bereits geantwortet und gewiesen / daß das  
Haupt-Requiricum zu einer Executions-Vollstreckung / nemlich ein vor-  
gängiges gerichtliches Urtheil / gänzlich allhier ermangele / und das commis-  
sariische Geschäfte bloß in einer extrajudicialiter und provisorischer Weise  
decretirten Schutz-Leist- und Sicherstellung derer Gleichischen Eheleute wider  
ferneres gewaltthätiges Verfahren bestanden. So wenig die vor etlichen  
Jahren von dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat des Herrn Herzogs zu  
Sachsen-Gotha Durchlaucht committirte Arreccirung derer Philisoiden Ge-  
brüdere zu Meinungen / welche auch armata manu beverckstelliget werden  
musste / als eine Executions-Commission angesehen worden / eben so we-  
nig mag der jegige Cammer-gerichtliche Auftrag / wozu an und vor sich selbst  
mehr nicht als ein Commando von etwa 30. Mann nöthig gewesen wäre/  
davor ausgegeben werden. Wer kan dafür / daß der Herr Herzog Anton  
Ulrich

Ulrich durch seine straffbare Widersetzlichkeit dessen Bevölkung gehindert/ und die Adhibirung des erforderlichen Nachdrucks/ wie die Worte des Kayserlichen Commissorialis lauten/ mithin die unumgängliche Verstärkung der dazu anfänglich determinirten wenigen Mannschaft selbst veranlasset/ auch an durch Kosten mit Kosten/ die ein jeder refractarius nach allen Rechten zu erstatten schuldig ist/ gehäuffet? Ist wohl dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha zu verdencken/ daß er auf deren Bezahlung dringet/ und mit Reichs-Cammer-gerichtlichen beyfälligen Erkenntnis so lange bis solche oder wenigstens gangbare Sicherheit deshalb erfolgt/ einige Troupen in denen Meiningsischen Landen liegen lästet? Der Herr Herzog Anton Ulrich vermeynet zwar/ es habe des Gothaischen Commissions-Geschäfts/ wegen der ex post facto von der Regierung zu Meiningen ohne Befehl und mit seiner darob bezugten displicenz verfügten relaxation derer Gleichsichen Eheleute/ gans und gar nicht bedunfft. Aber warum ist denn diese Arrests-Entlassung so spät und nicht nach Vorschrift der Cammer-gerichtlichen Poenal-Mandate alsofort und ungekäumt geschehen? Warum hat man es erst auf die kostbare Vollziehung der erkannten Commission nicht nur ankommen lassen/ sondern auch sogar durch kriegerische und gewaltsame Anstalten sich derselben zu opponiren gesucht? Ist nicht daraus offenbar/ daß man lieber vorher noch solches wagen/ als zu der anbefohlenen Arrests-Befreyung sich so schlechterdings und gutwillig entschliessen wollen? Wam also des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht bey der ganzen Sache nichts anders gethan/ als dasjenige/ was eines derer höchsten Reichs-Gerichte/ nomine Ihro Kayserlichen Majestät Ihnen demandiret/ nach Reichsfürstlicher devotesten Obliegenheit/ ohne sich übrigens supermeritis einer Beurtheilung anzumassen/ gehoramtlich auszurichten/ auch hierbey derer in denen Meiningsischen Blättern Ihnen verläunderlich angeichteten ungleichen Absichten Sich im mindesten nicht bewußt/ sondern vielmehr nach erledigten Unkosten-punct ihre Troupen hinwiederum zurücke zu ruffen bereitwillig und erbdig sind/ so wieid hoffentlich diese patriotische Erweisung Ihnen so wenig verarget werden/ als der dabey zur heylsamen Justiz-Beförderung übernommene Aufwand zum Schaden gereichen dürfen. Da im Gegentheil der Herr Herzog Anton Ulrich die Folgen seines Ungehorsams sich schlechterdings alleine zuzuschreiben/ und nicht zu beschwehren hat/ daß Ihm jeso Unkosten angefordert werden/ auch durch die jüngsthin erfolgte Cameral-Sentenz würcklich zuerkannt worden/ welche er durch eine prompte paricion gar leicht hätte abwenden können. Daß es aber dem Herrn Herzog nie ein wahrer Ernst zu pariren/ und vielmehr seit der eröffneten Kayserlichen Commission alle sein Dichten und Trachten dahin gerichtet gewesen/ wie Er sich derselben/ zur allerhöchsten vilpendenz der Obrist-Richterlichen Autorität im Reich/ mit Gewalt wiederum entledigen möchte/ solches stellet er nunmehr in dem Pro Memoria vom 7ten hujus selbst nicht in Abrede/ und rechnet sich gleichsam zu einem besondern Ruhm an/ daß er des in denen Meiningsischen Landen atgirten/ und im allerhöchsten Nahmen Ihro Majestät des Kayseris ausgefertigten Cammergerichtlichen poenal-dehoratorii ungeachtet/ fast sein gantzes Land aufgeboten/ und Soldaten/ Jäger und Unterthanen zu der projectirten violenten Expellirung der Kayserlichen Commissions-Troupen gemißbraucht. So weit ist es also mit des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Animosität gediehen/ daß/ da Er bereits in seinem Patent vom 24ten April a. c. die Mandate derer Höchsten Reichs-Gerichte vor null, nichtig und keiner paricion würdig zu erklären sich ange-masset/ da er solche hin und wieder schimpflich abreißen und mißhandeln lassen/ Er nun endlich auch der obristen Gewalt im Römischen Reich/ durch förmliche Aufsehn- und Empörung Trotz zu bieten/ sich unterfangen dörfen. Man hält vor unnötig/ die Umstände dieses am 2ten Pfingst-Tage sich ereigneten seind-

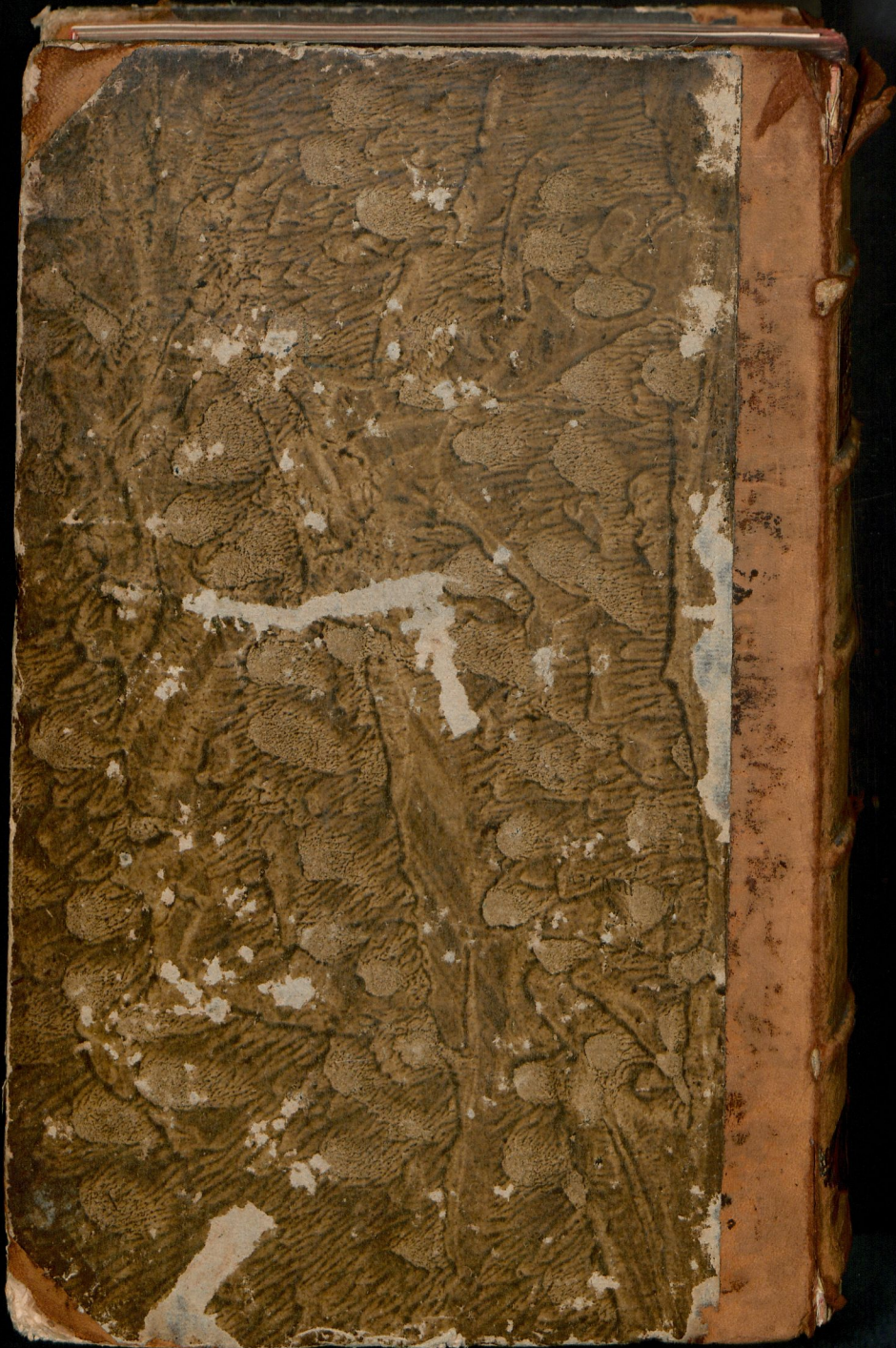
feindlichen Ueberfalls anhero zu wiederholen / als welche in dem Anhang des  
diesseitigen Gegen-Pro Memoria vom 29ten May zur Gnüge allshon bekandt  
gemacht worden. Ob nun wohl denen Sachsen-Meinungischen renitenten  
ihre auf Mord und Blut-Bad geschmiedeter Anschlag nicht gelungen / indem  
die schwache Faum 200 Mann ausmachende Commissions-Trouppen ihren  
Posto zu Wasingen gegen die von verschiedenen Orthen her eingedrungene  
viel stärkere Macht democh zu behaupten getruft / so wird gleichwohl in des  
nen künftigen Zeiten schwerlich glaubhaft scheinen / daß der Herr Herzog  
Anton Ulrich sich nicht gescheuet / ein den Kayserlichen Respect so sehr beleidigendes  
und daher die unaußbleibliche schärfste Abndung nach sich ziehendes  
Attentatum dem Lößlichen Fräncckischen Crayß-Convent zu Nürnberg und  
dem in Comitiis versammelten Reich als eine höchst-rühmliche That vorzu-  
bringen / und noch dazu quasi re optime gesta, um Assistenz und Ver-  
tretung in seiner enormen Widerspenstigkeit zu bitten. Gleichwie man aber  
von beeden um die Wohlfahrt des Teutischen Reichs und dessen Justiz-Versafsung  
beifertigen Versammlungen sich versichert halten kan / daß Sie des Herrn  
Herzogs Anton Ulrichs straffbares Beginnen nach seiner wahren unverant-  
wortlichen Beschaffenheit und schädlichen Consequenz betrachten / und viel-  
mehr mit Unwillen vernehmen / als Jhn darinnen noch besteyen und un-  
terstützen werden; Also beruhet auch die gehässige Anschuldigung / daß die  
Gothaner wider des Herrn Herzogs Fürstliche Person und Dero Familie,  
herbe Schimpff-Reden und Lästerungen ausgeflossen / wovon aber niemand  
das geringste wissen oder gehöret haben will / in einer blossen unfertigen Er-  
dichtung / welche der Meinungische Conspiciens Zweifel ohne in der Absicht  
auf die Bahn gebracht hat / daß darüber diejenige grobe Injurien / womit  
er zeithero zu jedermanns Mißfallen seine Blätter angefüllt / und sich selb-  
sten prostituiret hat / vielleicht vergessen werden sollen. Endlich ist nicht  
zu begreifen / was der Herr Herzog Anton Ulrich am Ende seines mehr an-  
gezogenen Pro Memoria vom 7ten hujus damit haben wolle / daß er  
wegen derer unter dem Sächsischen Haus-Privilegio de non appellando  
nicht begriffenen Fälle eine Comitial-Deliberation und Reichs-Gutachten  
verlangt. Denn zu geschweigen / daß die gegenwärtige von Sachsen-  
Meinigen selbst also betitulierte Gleichische Criminal-Sache ein Objectum  
oder Correlatum des nur besagten ad causas civiles gehörigen Privilegii  
nicht seyn kan / und dieses letztere daher wenigstens eben so ungeschicklich all-  
hier eingemischet / als dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht dessen Ueber-  
fahung imputiret wird / so ist ja dem Herrn Herzog Anton Ulrich nicht  
unbekandt / daß davon die Casus protractæ vel denegatæ justitiæ ausge-  
nommen sind. Ob nun dergleichen verhanden sey / wem man einen inde-  
fensum verurtheilen und bestrafen / und den Process ab executione anhe-  
ben lästet / das mag ein jeder Vernünftiger und Unpartheyischer entscheiden /  
und zusehet man nicht / es werde bey genauer Untersuchung und Examina-  
tion des Gleichischen Handels nach diesen Kennzeichen / über die Frage / ob  
solcher ad casus exceptos zu referiren oder nicht / eine Reichs-tägliche Be-  
rathschlagung zu veranlassen / ganz vorunnöthig und vergeblich befunden wer-  
den. Wegen der übrigen in dem Meinungischen Pro Memoria enthaltenen  
falschlichen Vorstellungen / auch wider des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha  
Durchlaucht und Dero Ministerium ausgeflossenen schändlichen Schmäh-  
und Beschüdigungen / bezieht man sich lediglich auf die diesseitige zur gründ-  
lichen Information mitgetheilte vorherige Impressa, als in welchen man jene  
factam bereits widerleget und abgefertiget / diese aber / ohne sich damit zu  
bewenden / ein vor allemah! der allgemeinen Indignation des publici über-  
lassen hat. Gotha / den 28ten Junii 1747.



VOLP  
TH SOL

ULB Halle 3  
001 604 97X







15.  
15  
PRO MEMORIA.



a der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in der bekandten Gleichischen Commissions-Sache das Publicum mit so vielerley offenbare ungegründeten Vorbildungen bisanhero zu verleiten / und jederzeit dasjenige / was seinen Entzehlungen an der Wahrheit gefehlet / durch eine desto dreustere Schmähsucht zu ersetzen kein Bedencken getragen / so ist sich im geringsten nicht zu verwundern / daß derselbe unterm 7ten Junii jüngsthin ein abermahliges denen vorigen durchaus gleichkommendes Pro Memoria ans Licht treten lassen / worinnen Er seine unverantwortliche Begünstigungen gegen die Gleichische Eheleute sowohl als das Hochlöbliche Reichs-Cammer-Gericht und den in causa verordneten Kayserlichen Commissarium, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht durch weiter nichts als ein aufgedärmtes leeres Geschrey / und den schon getwohnten unanständigen Weg des Schändens / Schmählens und Verleumdens / zu vertheidigen / ja so gar darüber / wenn es möglich wäre / des gesammten Römischen Reichs Approbation und Theilnehmung in Comitiiis zu erhalten sich alle ersinnliche Mühe gegeben. Nun hat man zwar die mindeste Besorgniß zu hegen nicht Ursache / daß der Herr Herzog Anton Ulrich / durch den bekleisterten Ansriech seiner zur äussersten geringe schädigkeit der Obrist-Richterlichen Gewalt und Justiz-Verfassung im Reich abzuwendenden Vorspielungen / einer so erleuchteten Versammlung einen widrigen Eindruck bezubringen vermögend seyn werde. Nachdem aber doch derselbe oder dessen Schriftsteller / in Ermangelung redlicher Einwendungen / mit dem unerlaubten auch je und allezeit vor das unfehlbare Kennzeichen einer bösen Sache geachteten Kunst-Griff: calumniare audacter, semper aliquid haeret: sich meisterlich zu behelfen wissen / so kan man nicht umhin / solchen der ganzen unpartheyischen Welt nochmalts in seiner Blöße darzustellen / besonders aber auch das darauf gegründete hinfällige recurs-Gebäude etwas näher zu beleuchten.

Der Herr Herzog Anton Ulrich versichert in dem de dato den 12ten Febr. a. c. an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung erlassenen und im verwickelten Weg ad dictaturam publicam gediehenen Schreiben / worauf sich gleich zu Anfang des oberwöhrnten Pro Memoria bezogen wird / sehr ausdrücklich / daß er der Regierungs-Räthin von Pfaffenrath nicht allein zu Beruhigung des Gräflichen Hauses Solms den Rang vor der Land-Jägermeisterin von Gleichen an seinem Hofe bezugeleget / sondern es sey auch von nur-eremtetem Gräflichen Hause wegen der nachher erfolgten Diffamation, Bemüghung gefordert worden. Man sollte glauben / ein Fürstlicher Recurrent, der das Reich von der Erheblichkeit seines angemakten recursus überzeugen / und zu dessen geneigter Aufnahme bereben will / würde wenigstens in der hierzu gewidmeten Haupt-Schrift das factum questionis mit selbst erdichteten Umständen vorzutragen sich hüten / und nicht andurch auch die Wahrheit des übrigen ganzen Zusammenhangs davon zu bezweifeln Anlaß geben. Gleichwohl ist kurze Zeit hernach dem obigen übel ausgekommenen Fingmento mit Vorwissen und Genuschaltung des schon genannten Gräflichen Hauses Solms / von wegen des sämmtlichen Ebblichen Wetterauischen Grafen-Collegii, in facie totius Imperii, widersprochen / und daß man nie an denen Pfaffenrathischen und Gleichischen Händen einigen Antheil genommen / noch auch inskünftige zu nehmen gedencke / öffentlich declariret worden. Dieser fast auf der ersten Zeile des Herzoogl. Anton Ulrichschen Schreibens befindliche Ungrund muß natürlicher Weise bey jedem aufmercktsamen Leser die Vermuthung würcken / daß es mit demjenigen / was zu vermeintlicher

